

2409 087 7

II ZR 324/53

V e r k ü n d e t
am 27. Oktober 1954

Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Adolf V [REDACTED] in M [REDACTED],
H [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

gegen

den Ingenieur Ernst S [REDACTED] in P [REDACTED] am
Ch [REDACTED], Ha [REDACTED],

Beklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 1954 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Delbrück,
Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Artl

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das an Verkündungs-
Statt am 29. September 1953 zugestellte Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München hin-
sichtlich der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben,
als es die Berufung des Klägers gegen das Urteil
des Landgerichts München I vom 5. Juni 1953 zurückge-
wiesen hat. In diesem Umfange wird die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte überließ dem Kläger durch schriftliche Vereinbarung vom 10. Januar 1952 seine italienischen, argentinischen und brasilianischen Reißverschlußpatente zur alleinigen Auswertung gegen 40 % Anteil an den Nutzungen und die Verpflichtung zur Zahlung von 50.000 DM, während der Beklagte sich verpflichtete, hiervon 40.000 DM der von den Parteien am 25. Juni 1951 gegründeten Co [REDACTED] Re [REDACTED] GmbH (Core) als Darlehen, zunächst für die Dauer eines Jahres, bei Bedarf für ein weiteres Jahr, zur Verfügung zu stellen. Die Parteien trafen in einer Vereinbarung vom 28. Januar 1952 Bestimmungen über die Zahlungsweise der 50.000 DM und vereinbarten, daß der Beklagte zum Rücktritt vom Verträge berechtigt sei, wenn die Zahlungsleistung des Klägers nicht fristgemäß erbracht werde; der Rücktritt sollte von der Rückzahlung der auf Grund des Vertrages bereits empfangenen Leistung abhängen. Der Kläger zahlte bis zum 27. Februar 1952 insgesamt 24.549,28 DM in Anrechnung auf den Betrag von 50.000 DM. Der Beklagte erklärte mit Schreiben vom 17. März 1952 wegen Nichterfüllung des Vertrages den Rücktritt. Mit diesem erklärte sich der Kläger einverstanden und forderte den Beklagten zur Rückzahlung der 24.549,28 DM bis 30. April 1952 auf. Der Kläger hat diesen Anspruch im Urkundenprozeß klagend geltend gemacht.

Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 5. Juni 1953 abgewiesen. Es hat angenommen, daß der Rückzahlungsanspruch noch nicht fällig sei, weil der Beklagte verpflichtet gewesen sei, den Betrag der Core als Darlehen zur Verfügung zu stellen und ihn noch nicht zurückerhalten habe.

Im zweiten Rechtszuge wurde unstreitig, daß der Beklagte 10.000 DM von den 24.549,28 DM behalten hat und daß nur

- 3 -

14.549,28 DM an die Core weitergeleitet worden sind. Der Beklagte rechnete gegenüber dem Teilbetrag von 10.000 DM mit einer Schadensersatzforderung auf und verblieb im übrigen dabei, daß das Verlangen des Klägers gegen Treu und Glauben verstoße.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 10.000 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. März 1952 verurteilt und dem Beklagten insoweit die Ausführung seiner Rechte vorbehalten. Im übrigen blieb die Berufung des Klägers ohne Erfolg.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, beantragt der Kläger, den Beklagten zur Zahlung der 14.549,28 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsurteil führt aus, der Beklagte habe den Rücktritt erklären können, ohne sich damit zur Rückzahlung des an die Core weitergegebenen Betrages zu verpflichten. Hierin liege kein Verstoß gegen Treu und Glauben, da der Beklagte mit der empfangenen Leistung so verfahren sei, wie es zwischen den Parteien von vornherein vereinbart gewesen sei. Es sei unstreitig, daß die Core mindestens zur Zeit nicht in der Lage sei, das von ihr vom Beklagten zufolge der Vereinbarung vom 10. Januar 1952 gewährte Darlehen zurückzuzahlen. Der Beklagte sei infolgedessen, soweit er den von dem Kläger empfangenen Betrag an die Core abgeführt habe, zur Rückzahlung jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verpflichtet.

Die Revision meint, es komme nicht darauf an, ob die Core zur Rückzahlung des ihr vom Beklagten als Darlehen



gegebenen Betrages im Stande sei. Sie macht ferner geltend, daß der Kläger entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts die Behauptungen des Beklagten über die mangelnde Zahlungsfähigkeit der Core und ihre Ursächlichkeit für die unterbliebene Rückzahlung des Darlehens bestritten habe.

Der Revision war stattzugeben. Zwar kann ihr nicht darin beigetreten werden, daß der Beklagte schon deshalb schlechthin zur Rückzahlung des in diesem Rechtszug im Streit befindlichen Betrages verpflichtet sei, weil das vertraglich vereinbarte Rücktrittsrecht des Beklagten von der Rückzahlung der empfangenen Leistung abhängig sein sollte. Der Kläger stellt sich auf den Boden des erklärten Rücktritts, mit dem er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, und stellt die Wirksamkeit der Rücktrittserklärung selbst nicht in Frage. Das Berufungsgericht hat die Klausel dahin ausgelegt, daß sie nicht auch die Bedeutung haben sollte, dem Beklagten den Einwand abzuschneiden, daß er zur Rückzahlung der empfangenen Leistung, soweit sie an die Core weitergeleitet worden ist, nicht in der Lage sei. Diese Auslegung ist möglich und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es ist daher davon auszugehen, daß die Klausel keinen selbständigen Verpflichtungsgrund zur Rückgewähr der empfangenen Leistung enthält und der erklärte Rücktritt nur die allgemeinen Rechtsfolgen der Auflösung des Schuldverhältnisses zur Folge hat.

Nach der Regel des § 346 BGB hat die Ausübung des in einem Vertrag für einen Teil vorbehaltenen Rücktrittsrechts die Wirkung, daß das durch den Vertrag begründete Schuldverhältnis beseitigt wird und an seine Stelle das in § 346 BGB bezeichnete Schuldverhältnis tritt, nämlich die Verpflichtung der Parteien, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren (RGZ 71, 276 [277]; 136, 33). Der vertraglich vorbehaltene Rücktritt löst das Schuldverhältnis auf

und führt nicht nur zu einem Anspruch auf Rückgewähr des Geleisteten wegen Wegfalls des Rechtsgrundes nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung, sondern zu der in den §§ 346 und 347 BGB bestimmten schärferen Haftung. Diese findet darin ihre Begründung, daß beim vertraglichen Rücktrittsrecht der Rückgewährpflichtige jederzeit mit der Entstehung der Rückgewährpflicht rechnen und sich daher hierfür bereit halten mußte. Eine solche strengere Haftung entbehrt jedoch des für § 346 BGB maßgebenden gesetzgeberischen Grundes, wenn dem Rückgewährspflichtigen eine Verletzung der Pflicht, sich zur Rückgewähr bereitzuhalten, nicht vorgeworfen werden kann (vgl. Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht 1954 § 38 II, 1 c; Palandt § 346 Anm 2; Lehmann DRZ 1949, 112 in d. Anm. z. d. Entsch. des OLG Koblenz aaO). So liegt der Fall aber hier, da die Parteien eine bestimmte Verwendung des hier in Rede stehenden Betrages vereinbart haben und dieser dementsprechend an die Core gezahlt worden ist. Für einen solchen Fall ist § 346 BGB nicht anwendbar. Die Rücktrittsfolgen bestimmen sich daher nach §§ 812 ff. BGB. Danach steht dem Beklagten der Einwand offen, daß er die Leistungen des Klägers deshalb nicht zurückzugewähren brauche, weil der vom Kläger verlangte Betrag vereinbarungsgemäß an die Core weitergeleitet und die Core mangels Zahlungsfähigkeit zur Rückzahlung nicht in der Lage sei.

Das Berufungsgericht nimmt auf Grund des Vorbringens beider Parteien an, es sei unstreitig, daß diese Voraussetzung vorliege. Der Revision ist jedoch darin beizutreten, daß diese Folgerung aus den vorliegenden Erklärungen der Parteien nicht ohne weiteres gezogen werden durfte. Wie sich aus dem Protokoll vom 8. Mai 1953 ergibt, hat der Kläger die Behauptungen des Beklagten in der Klagebeantwortung vom 6. Mai 1953 bestritten und damit auch die Behauptung des Beklagten, daß die Core GmbH nicht in der Lage sei, dem Beklagten das gewährte Darlehen

vorerst zurückzugeben. Im zweiten Rechtszuge hatte der Kläger zwar selbst in der Berufungsbegründung vorgetragen, daß die Auseinandersetzung zwischen den Parteien als Gesellschafter einer GmbH eine rasche Klärung erfordere und daß die Gesellschaft durch die Auseinandersetzung völlig lahmgelegt sei. Darin liegt aber noch nicht ein ausdrückliches Zugeständnis, daß die Core zur Rückzahlung des Betrages an den Beklagten nicht in der Lage sei. Der Kläger hat in der Berufungsbegründung auch vorgetragen, der Beklagte habe, obwohl in der Vereinbarung vom 10. Januar 1952 nur eine einjährige Laufzeit des Darlehens vorgesehen worden sei, eine Rückzahlung von der Core GmbH nicht gefordert, diese habe ihrerseits Forderungen gegen den Beklagten, die dessen Ansprüche um das Vielfache überstiegen, und könnte gegebenenfalls aufrechnen. Als dann der Beklagte mit Schriftsatz vom 6. August 1953 entgegnet hatte, der Kläger wisse ganz genau, daß eine Rückzahlung aus der Geschäftskasse der GmbH nicht möglich sei, da die Gesellschaft über keinerlei Mittel verfüge, dennoch habe er dem Rücktritt des Beklagten zugestimmt, hat der Kläger die Behauptung über die Zahlungsunfähigkeit der Core nicht ausdrücklich zugestanden, sondern in seinem Schriftsatz vom 13. August 1953 erklärt, daß die Ausführungen des Beklagten in den wesentlichen Punkten unrichtig seien und bestritten würden. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, der Kläger habe nicht bestritten, daß die Core das Darlehen nur deshalb nicht zurückgezahlt habe, weil sie infolge Zahlungsunfähigkeit hierzu nicht in der Lage sei. Das Berufungsurteil durfte es weder als unstreitig ansehen, daß die Core zur Rückzahlung des Darlehens nicht in der Lage sei, noch annehmen, daß die Rückzahlung des Darlehens aus diesem Grunde nicht erfolgt sei.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es darauf an, wer zu beweisen hat, daß die Core das Dar-

lehen lediglich aus dem Grunde mangelnder Zahlungsfähigkeit nicht zurückgezahlt habe, und ob die beweispflichtige Partei hierfür einen im Urkundenprozeß nach § 595 Abs 2 ZPO zulässigen Beweis angeboten hat. Der Beklagte ist nach allgemeinen Beweisregeln als verpflichtet anzusehen, den Wegfall oder die Verminderung der Bereicherung zu beweisen. Er hätte danach auch die Beweislast dafür, daß die Core zahlungsunfähig sei und lediglich deshalb das Darlehen nicht zurückgezahlt habe. Eine andere Beurteilung der Beweislast könnte sich jedoch dann ergeben, wenn die Parteien die Folgen des Rücktritts besonders geregelt und, wie der Beklagte bereits im ersten Rechtszuge behauptet hat, vereinbart hätten, daß im Falle des Rücktritts die Rückerstattung des Kaufpreises für die Patente von der Rückgewähr des der Core gegebenen Darlehens abhängig sein sollte. Der Beklagte hat die eidliche Vernehmung des Klägers darüber beantragt, daß die Parteien sich hierüber einig gewesen seien, und hat damit einen im Urkundenprozeß zulässigen Beweisantrag gestellt. Würde bewiesen werden, daß diese Vereinbarung getroffen worden ist, so könnte sich aus dem Inhalt der Vereinbarung die Beweislast des Klägers dafür ergeben, daß die unterbliebene Rückzahlung des Darlehens auf Gründen beruht, die dem Beklagten anzurechnen wären, sei es daß er es schuldhaft unterlassen hat, das Darlehen von der Core zurückzufordern oder daß der Beklagte durch Aufrechnung seitens der Core eine Befreiung von eigenen Verbindlichkeiten an die Gesellschaft erlangt hat. Der Sachverhalt bedarf daher einer Klärung durch die Tatsacheninstanz. Infolgedessen mußte das Berufungsurteil insoweit aufgehoben werden, als die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen worden ist. In diesem Umfange war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von der Entscheidung des Prozesses ab und war daher dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Selowsky

Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Artl